

Geschäftsverzeichnisnr. 4671
Urteil Nr. 198/2009 vom 17. Dezember 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. September 2006 geltenden Fassung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. März 2009 in Sachen A.G. gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Etterbeek, dessen Ausfertigung am 1. April 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in der vor seiner Abänderung durch die Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 15. September 2006 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er den anerkannten Staatenlosen kein Aufenthaltsrecht gewährt, das mit demjenigen, das er den anerkannten Flüchtlingen gewährt, vergleichbar wäre, und somit Personen, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, unterschiedlich behandelt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Vor seiner Abänderung durch die Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 15. September 2006 bestimmte Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern:

« Im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten als Flüchtlinge, denen der Aufenthalt oder die Niederlassung im Königreich gestattet ist:

1. der Ausländer, der aufgrund internationaler Abkommen, die vor dem am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und deren Anlagen geschlossen worden sind, vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juni 1953 zur Billigung des besagten Abkommens in Belgien als Flüchtling anerkannt worden ist,

2. der Ausländer, der vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten oder von der internationalen Behörde, der der Minister seine Befugnis übertragen hat, als Flüchtling anerkannt worden ist,

3. der Ausländer, der vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose als Flüchtling anerkannt worden ist.

Jeder Ausländer, der als Flüchtling anerkannt wurde, während er sich auf dem Staatsgebiet eines anderen Vertragsstaates des Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge befand, und vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten hat, sich im Königreich aufzuhalten oder niederzulassen, ist im Sinne des vorliegenden Gesetzes als

Flüchtling zu betrachten, vorausgesetzt, dass seine Eigenschaft als Flüchtling von der in Absatz 1 Nr. 2 oder 3 erwähnten Behörde bestätigt wird ».

B.2. Artikel 98 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt:

« Der Staatenlose und seine Familienmitglieder unterliegen den allgemeinen Vorschriften.

Wenn es dem Staatenlosen jedoch erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, händigt die Gemeindeverwaltung ihm eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister aus, deren Verfalldatum drei Monate vor demjenigen des Reisescheins liegt.

Die Artikel 85 und 92 sind auf den Staatenlosen anwendbar, dem der Aufenthalt im Königreich erlaubt worden ist ».

B.3.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, so wie er in B.1 wiedergegeben ist, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er einen Behandlungsunterschied einführe zwischen Ausländern, deren Eigenschaft als Flüchtling anerkannt worden sei und denen somit der Aufenthalt oder die Niederlassung im Königreich gestattet sei, und Staatenlosen, auf die sich diese Bestimmung nicht beziehe und die aus ihrer Anerkennung in dieser Eigenschaft nicht das Recht ableiten könnten, dass ihnen der Aufenthalt oder die Niederlassung im Königreich gestattet sei.

B.3.2. Nach Auffassung des Ministerrates befänden sich Flüchtlinge und Staatenlose nicht in vergleichbaren Situationen; ihr jeweiliges Statut stimme nicht notwendigerweise überein, da Flüchtlinge im Allgemeinen die Staatsangehörigkeit eines Landes behalten hätten, in das sie zurückkehren könnten, wenn die Situation, aufgrund deren sie geflüchtet seien, vorüber sei, und Staatenlose nicht notwendigerweise aus Furcht vor Verfolgung das Land, in dem sie sich gewöhnlich aufgehalten hätten, verlassen hätten.

B.3.3. Diesen Ausländern ist gemein, dass sie sich auf dem Staatsgebiet Belgiens aufhalten und dass ihnen dort ein Statut auf der Grundlage internationaler Verträge, die zu ihrem Schutz dienen, anerkannt wurde. In dieser Hinsicht befinden sie sich in einer vergleichbaren Situation.

B.4.1. Nach Darlegung des ÖSHZ Etterbeek sei die präjudizielle Frage unzulässig, weil der fragliche Artikel 49 hinsichtlich der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache, die sich auf die Bedingungen für die Gewährung des Eingliederungseinkommens bezögen, nicht die einzige zu berücksichtigende Bestimmung sei und, insofern sie Flüchtlinge betreffe, nicht der Ursprung einer Diskriminierung der Staatenlosen sein könne.

B.4.2. Es obliegt weder den Parteien, noch in der Regel dem Hof, die Anwendung oder die Auslegung der Bestimmungen anzufechten, die der vorlegende Richter dem Hof zur Kontrolle unterbreitet oder die er auf die von ihm zu entscheidende Streitsache als anwendbar erachtet. Unbeschadet der Möglichkeit des Hofes, eine präjudizielle Frage umzuformulieren, könnte der Hof nur im Falle eines eindeutigen Irrtums den Standpunkt vertreten, dass darauf nicht geantwortet werden müsste.

B.4.3. Im vorliegenden Fall geht aus dem in B.3.1 beschriebenen Behandlungsunterschied hervor, dass anerkannte Flüchtlinge, im Gegensatz zu anerkannten Staatenlosen, dank des Aufenthaltstitels, der sich aus ihrer Anerkennung als Flüchtling ergibt, das Recht auf soziale Eingliederung genießen können, das ihnen durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung gewährt wird und das Gegenstand der Streitsache ist, mit der der vorlegende Richter befasst wurde. Artikel 3 dieses Gesetzes bestimmt:

« Um in den Genuss des Rechts auf soziale Eingliederung zu kommen, muss eine Person unbeschadet der durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen besonderen Bedingungen gleichzeitig:

1. ihren tatsächlichen Wohnort in dem vom König zu bestimmenden Sinn in Belgien haben,
2. volljährig sein oder in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes einer volljährigen Person gleichgestellt sein,
3. zu einer der folgenden Kategorien von Personen gehören:
 - entweder die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,
 - oder als Bürger der Europäischen Union oder als Mitglied seiner Familie, die ihn begleitet oder ihm nachkommt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern über ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten verfügen,
 - oder als Ausländer im Bevölkerungsregister eingetragen sein,

- oder staatenlos sein und unter die Anwendung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen, unterzeichnet in New York am 28. September 1954 und gebilligt durch das Gesetz vom 12. Mai 1960, fallen,

- oder Flüchtling sein im Sinne von Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

4. weder über ausreichende Existenzmittel verfügen, noch Anspruch darauf erheben können, noch in der Lage sein, sie durch persönliche Bemühungen oder auf andere Art und Weise zu erwerben. Das Zentrum berechnet die Existenzmittel einer Person gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel II,

5. bereit sein, zu arbeiten, es sei denn, dass dies aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht möglich ist,

6. ihre Rechte auf Leistungen, in deren Genuss sie aufgrund von belgischen oder ausländischen sozialen Rechtsvorschriften kommen kann, geltend machen ».

Der « tatsächliche Wohnort » im Sinne des vorstehend angeführten Artikels 3 Nr. 1 unterliegt einer Erlaubnis zum Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufgrund von Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 11. Juli 2002 zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Sachen Recht auf soziale Eingliederung.

B.4.4. Die Klage, mit der der vorlegende Richter befasst wurde, bezieht sich auf die Gewährung eines Eingliederungseinkommens. Die Prüfung der Bedingungen für die Gewährung dieses Einkommens umfasst insbesondere diejenige der Regelmäßigkeit des Aufenthalts des staatenlosen Antragstellers und kann den Richter veranlassen, die Frage nach einem Behandlungsunterschied aufzuwerfen, den er gegebenenfalls diesbezüglich zwischen Kategorien von Ausländern feststellen würde.

Es erweist sich nicht, dass der vorlegende Richter dem Hof eine Frage gestellt hätte, die offensichtlich nicht relevant wäre, um über die ihm unterbreitete Streitsache zu entscheiden, oder die auf einer offensichtlich falschen Anwendung oder Auslegung der durch ihn berücksichtigten Bestimmungen beruhen würde.

B.4.5. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5. Die Situation der Staatenlosen im internationalen Recht wird durch das New Yorker Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, genehmigt durch das Gesetz vom 12. Mai 1960 (nachstehend: das New Yorker Übereinkommen) geregelt; diejenige der Flüchtlinge wird durch das Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, genehmigt durch das Gesetz vom 26. Juni 1953 (nachstehend: das Genfer Abkommen) geregelt.

Die beiden Übereinkommen, die sich historisch aus der gleichen Vorgehensweise ergeben haben, enthalten Bestimmungen mit einer in mehrfacher Hinsicht ähnlichen Tragweite. Aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 des Genfer Abkommens und Artikel 7 Absatz 1 des New Yorker Übereinkommens gewährt Belgien den Flüchtlingen und den Staatenlosen die gleiche Regelung, die es den Ausländern im Allgemeinen gewährt. Aufgrund der Artikel 23 und 24 des New Yorker Übereinkommens und der Artikel 23 und 24 des Genfer Abkommens muss Belgien den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig auf seinem Staatsgebiet aufhalten, und den Staatenlosen, die sich rechtmäßig auf seinem Staatsgebiet aufhalten, die gleiche Behandlung wie den eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf die Arbeitsgesetzgebung und die soziale Sicherheit und in Bezug auf die öffentliche Fürsorge gewähren; weder die einen noch die anderen dürfen, wenn sie sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhalten, ausgewiesen werden, außer aus Gründen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung (Artikel 31 des New Yorker Übereinkommens und Artikel 32 des Genfer Abkommens). Keines der beiden Übereinkommen erkennt den darin vorgesehenen Personen das Recht auf Aufenthalt auf dem Gebiet des Staates an, der sie als Flüchtling oder Staatenloser anerkennt.

B.6. Die anerkannten Staatenlosen und die anerkannten Flüchtlinge befinden sich somit in weitgehend vergleichbaren Situationen, nicht nur unter Berücksichtigung dessen, was in diesen Bestimmungen vorgesehen ist, sondern auch, weil die Obrigkeit, indem sie ihnen je nach Fall die Eigenschaft als Staatenloser oder als Flüchtling anerkennt, sich selbst Pflichten gegenüber den Betroffenen auferlegt.

B.7. Wenn festgestellt wird, dass einem Staatenlosen diese Eigenschaft anerkannt wurde, weil er ohne seinen Willen seine Staatsangehörigkeit verloren hat und nachweist, dass er keinen gesetzlichen und dauerhaften Aufenthaltstitel in einem anderen Staat, mit dem er gegebenenfalls

Verbindungen hätte, erhalten kann, kann seine Situation auf diskriminierende Weise gegen seine Grundrechte verstoßen.

Daraus ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied hinsichtlich des Aufenthaltsrechts zwischen einem Staatenlosen, der sich auf dem belgischen Staatsgebiet in einer solchen Situation befindet, und einem anerkannten Flüchtling, nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.8. Diese Diskriminierung ergibt sich jedoch nicht aus Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der nur die in Belgien anerkannten Flüchtlinge betrifft, sondern aus dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die den in Belgien anerkannten Staatenlosen ein Aufenthaltsrecht gewährt, das mit demjenigen vergleichbar ist, das diese Flüchtlinge genießen.

B.9. Es obliegt dem vorlegenden Richter, und nicht dem Hof, in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung gegebenenfalls die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 98 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 zu prüfen.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Unter Berücksichtigung des in B.8 Dargelegten verstößt Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in der vor seiner Abänderung durch die Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 15. September 2006 abgeänderten Fassung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens